



---

<b>Sitzungsvorlage</b> zur öffentlichen Sitzung		<b>Drucksache Nr</b>	DSVV 25/16-Ö
der Verbandsversammlung am	26.07.16	<b>Aktenzeichen</b>	64.131

---

**Zu Tagesordnungspunkt: 4)**

**Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das PSW Atdorf  
Pumpspeicherkraftwerk Atdorf**  
*- beschließend*

---

<b>Der Planungsausschuss beschließt die Stellungnahme (Anlage) zum Planfeststellungsverfahren Pumpspeicherkraftwerk Atdorf.</b>
---

**Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:**

Mit Schreiben vom 24.03.2016 hat das Landratsamt Waldshut dem Regionalverband die sehr umfangreichen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Pumpspeicherkraftwerk Atdorf in digitaler Form bereitgestellt. Zur Abgabe der Stellungnahme war eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes (Anlage) musste daher vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung abgegeben werden.

Die Schluchseewerk AG beabsichtigt den Bau und Betrieb des Pumpspeicherwerks (PSW) Atdorf im Hotzenwald am südlichen Rand des Schwarzwaldes. Wichtigste Vorhabensbestandteile des PSW sind

- der Bau des Hornbergbeckens II als Oberbecken auf dem Abhau (Gemeinden Rickenbach und Herrischried),
- der Bau des Haselbeckens als Unterbecken im Haselbachtal nordwestlich von Säkingen und südöstlich von Wehr,
- die Ertüchtigung und Aufrüstung der Freileitungen von der Übergabestation bei Strick bis zur Schaltanlage in Kühmoos
- der Bau umfangreicher Untertagebauwerke für die betriebliche Infrastruktur.
- die Deponie Schindelgraben östlich der Wehratalssperre für den zentralen Massenausgleich.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes (Anlage) beschränkt sich auf den Themenbereich der Raumordnung sowie die Berücksichtigung von Wirkungen mit anderen Projekten (A 98, Abschnitte 5 und 6).

Das Pumpspeicherwerk soll als Stromspeicher im Tageszyklus dienen. Wenn die Stromproduktion den Bedarf übersteigt wird diese genutzt, Wasser aus dem Unterbecken (Haselbecken) in das Oberbecken (Hornbergbecken II) zu pumpen, bei Erzeugungsdefiziten wird Wasser aus dem Hornbergbecken II in das Haselbecken geleitet und durch den Turbinenbetrieb elektr. Energie gewonnen. Die Leistung liegt bei rund 1.400 MW. Beim Umbau der Energieversorgung zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien, die je nach Tageszeit und Witterung sehr unterschiedliche und nur bedingt planbare Energiemengen bereitstellen, kommt dem Ausbau der Speicherkapazitäten zum Lastausgleich und der



---

Bereitstellung von Regelernergie neben dem Ausbau der Stromtrassen eine besondere Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Klimaschutzziele zu.

Bei dem geplanten PSW Atdorf handelt es sich um ein hochkomplexes, raumbedeutsames Vorhaben, welches mit einer Vielzahl an (Wechsel-)Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes verbunden ist.

Da für Vorhaben, die nach § 68 WHG einer Planfeststellung bedürfen sowie der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wurde in 2010 ein Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt, in dem die raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft wurden.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes zum Raumordnungsverfahren (DSPA 13/10-Ö vom 13.7.2010) kommt zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben keine regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entgegenstehen, zumal die Möglichkeit eines PSW Atdorf bereits im Regionalplan 2000, Plansatz 4.2.2.2 und Begründung vorgesehen ist. Sie geht im Grundsatz auf die Umweltverträglichkeitsprüfung ein, verweist aber auf die Zuständigkeit der Fachbehörden und die Erforderlichkeit der vertieften Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltprüfung (einschließlich einer Betrachtung von 4 Standortalternativen im Südschwarzwald) wurde in der Raumordnerischen Beurteilung vom 8.12.2010 festgestellt, dass das PSW Atdorf unter 12 Maßgaben raumverträglich ist und mit anderen raumbedeutsamen Planungen, v.a. der A 98/5 und 6 abgestimmt wurde. Diese Maßgaben sind im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die Raumordnerische Beurteilung wurde auf Antrag des Vorhabensträgers durch das RP Freiburg am 21.3.2016 bis 2020 verlängert.

Die Ziele der Raumordnung sind in der Planfeststellung für das PSW Atdorf nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachten. Von den bindenden Zielen der Raumordnung kann nach § 6 Abs. 2 ROG und nach §24 Landesplanungsgesetz eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im Zuge der Erstellung des Planfeststellungsantrags wurde vertieft geprüft, ob das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entspricht. Im Ergebnis werden im Vergleich zum Raumordnungsverfahren in größerem Umfang Flächen im Regionalen Grünzug beansprucht und weitergehende Beeinträchtigungen Schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege durch Flächeninanspruchnahme und Überformung ermittelt. Da ein Zielverstoß nicht ausgeschlossen werden kann, haben die Schluchseewerke vorsorglich einen Antrag auf Zielabweichung gestellt. Für den Planfeststellungsantrag wurde eine weitere Prüfung von Standortalternativen unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit, Raum- und Umweltverträglichkeit durchgeführt. Das PSW Atdorf stellt sich als die Alternative mit den wenigsten nachteiligen Wirkungen dar. Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben, da auch bei den anderen Standortalternativen erhebliche Auswirkungen auf Natura2000 bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. zu europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht des Regionalverbandes ist im Bereich der Deponie Schindelgraben und punktuell



durch Stollenbauwerke von einem Zielverstoß in Bezug auf schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen. Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Bewertung ist eine Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (weitere Details: vlg. Anlage).

#### Wechselwirkungen zwischen PSW Atdorf sowie Autobahn A 98

Im Bereich des Haselbeckens (Unterbecken) sind zwei Abschnitte der Bundesautobahn A 98 in Planung. Insofern ergeben sich zum Teil identische Planungsräume. Beide Großprojekte stehen demnach in einem „Spannungsverhältnis“: Wenn das PSW Atdorf genehmigt sein sollte, setzt dieses Vorhaben als zuerst genehmigte Planung rechtliche Zwangspunkte, die bei den weiteren Planungen und der Trassenwahl im Abschnitt 98.6 zu berücksichtigen sind. In den Planfeststellungsunterlagen werden die A 98-Planungsabschnitte im Antragsteil B.XIII „Berücksichtigung der Wirkungen mit anderen Projekten“ näher beschrieben und die Wechselwirkungen zwischen der A 98 und dem PSW Atdorf sowohl im Bau- als auch im Betriebszustand erläutert. In der Stellungnahme des Regionalverbands wird auf die gegenseitige Beeinflussung der beiden Großprojekte eingegangen. Dabei wird insbesondere der in den Antragsunterlagen teilweise fehlerhaft wiedergegebene Sachstand zur derzeitigen Trassendiskussion fachlich korrekt dargestellt. Die Stellungnahme des Regionalverbands berücksichtigt dabei den im März 2016 veröffentlichten Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP). Dieser enthält im im Raum Wehr/Bad Säckingen insgesamt 4 Trassenvarianten (siehe Anlage der beigefügten Stellungnahme).

Landratsamt Waldshut  
Dezernat 3 – Projekt Atdorf  
Herrn Erster Landesbeamter Gantzer  
Kaiserstr. 1 10  
79761 Waldshut

**Planfeststellungsverfahren PSW Atdorf  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Stellungnahme**

Ihr Schreiben vom 3.5.2016, Az. 32/692.212 Atdorf

Sehr geehrter Herr Gantzer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.

Die Stellungnahme des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die nächste Sitzung ist am 26.7.2016.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf

- den Themenbereich Raumordnung – Abweichungen von den Zielen der Raumordnung
- die Berücksichtigung von Wirkungen mit anderen Projekten - Autobahn A 98, Abschnitte 5/6

Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens werden in Teil A-05 in Kapitel A.V.7.1 (S. 144 – 152) zusammengefasst, die Abweichung von Zielen der Raumordnung wird in Kapitel A.V.7.2 (S. 152 – 158) behandelt.<sup>1</sup>

Die Berücksichtigung der Wirkungen mit anderen Projekten ist Gegenstand des Teils B 13 in Kapitel B.XIII.2.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Schluchseewerk, Antragsteil A.V, Erläuterungsbericht, ATD-GE-PFA-A.05-00100-IQG-Erläuterungsbericht-Z.0, S.144 – S.158

<sup>2</sup> Schluchseewerk, Antragsteil B.XIII, Berücksichtigung Wirkungen mit anderen Projekten, ATD-GE-PFA-B.13-00100-IC-Berücksichtigung Wirkung-Z.0, S.5 – S.10

Verbandsvorsitzende  
Landrätin Marion Dammann

Verbandsdirektor  
K. H. Hoffmann-Bohner

Sachbearbeiter Felix Reichert  
+49 (0) 77 51 91 15-18  
reichert@hochrhein-bodensee.de  
Aktenzeichen 64.131  
30.6.2016

Ihr Schreiben vom 29.10.2015  
Ihr Zeichen: 32/692.212 Atdorf

## **I. Abweichung von Zielen der Raumordnung**

Die Frage der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung war Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in der raumordnerischen Beurteilung vom 8.12.2010 die Raumverträglichkeit – und damit auch die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – unter 16 Maßgaben<sup>3</sup> festgestellt. Von diesen Maßgaben spricht keine die durch das Vorhaben PSW Atdorf betroffenen regionalplanerischen Festlegungen **Regionaler Grünzug** (Unterbecken) sowie **Schutzbedürftige Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege** (Unterbecken) unmittelbar an. Indirekte Bedeutung kommt der Maßgabe 2.6 zu, da die Frage der Beeinträchtigung der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege auch unter naturschutzfachlichen Aspekten zu bewerten ist.

Die der Raumordnerischen Beurteilung vom 8.12.2010 zugrunde gelegten Grundsätze und Ziele des Regionalplanes 2000 haben weiterhin Bestand.

Die Verlängerung des Raumordnungsbescheids bis zum 8.12.2020 wurde am 2.12.2015 durch den Vorhabensträger beantragt und am 21.3.2016 durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 bis zum 8.12.2020<sup>4</sup> verlängert.

### **1. Alternativenbetrachtung**

Die Alternativenprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahren hat zum Ergebnis, dass kein geeigneter Standort außerhalb des Regionalen Grünzugs vorhanden ist, so dass das Pumpspeicherwerk am Standort Atdorf als Vorhaben der technischen Infrastruktur auch in einem Regionalen Grünzug zulässig ist.

Aufbauend auf der Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren und Vorschlägen im Rahmen des Runden Tisches wurde für das Planfeststellungsverfahren die Alternativenprüfung in einem zweistufigen Verfahren vertieft. In der ersten Stufe wurden 7 von 12 Alternativen aufgrund Nichterreichen naturschutzexterner Projektziele ausgeschieden. Die verbleibenden 5 Alternativen wurden hinsichtlich fachplanerischer Bewertung, Bewertung gem. § 6 UVPG, Natura2000 und Artenschutz vertieft betrachtet (Antragsteil F.22). Das methodische Vorgehen der Alternativenprüfung ist nachvollziehbar. Im Hinblick auf

- die fachplanerische Bewertung schneidet das PSW Atdorf am günstigsten ab,
- die Bewertung nach § 6 UVPG ist keine Alternative gegenüber der Variante Atdorf vorzugswürdig
- Natura2000 können bei keiner Variante erhebliche Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete ausgeschlossen werden, zur Vorzugsvariante Atdorf besteht keine zumutbare Alternative i.S.v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
- den Artenschutz können bei keiner Variante Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden, zur Vorzugsvariante Atdorf besteht keine zumutbare Alternative i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

---

<sup>3</sup> Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnerische Beurteilung für das geplante Pumpspeicherwerk Atdorf der Schluchsee AG auf den Gemarkungen Bad Säckingen, Herrischried, Rickenbach, Wehr im Landkreis Waldshut, Dezember 2010, I.2, S. 7-10

<sup>4</sup> Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnerische Beurteilung für das geplante Pumpspeicherwerk Atdorf der Schluchsee AG auf den Gemarkungen Bad Säckingen, Herrischried, Rickenbach, Wehr im Landkreis Waldshut, Verlängerungsantrag vom 2.12.2015, Entscheidung vom 21.3.2016, AZ.: 21-2437/2-4/9

Die regionalplanerischen Festlegungen sind Gegenstand der 2. Stufe, fachplanerische Bewertung in der Rubrik der überregionalen, regionalen und örtlichen Entwicklungsziele<sup>5</sup>. Alle 5 Alternativen liegen gleichermaßen im Regionalen Grünzug. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind bei den Alternativen 1 – Atdorf, 4 Wehrhalden-Wolfrist und Wehrhalden-Wehratal betroffen. Die Alternative 9 HB II – Wehratal liegt zwar außerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege, das Unterbecken jedoch in einem „Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten“ des Landesentwicklungsplanes. Nur die Alternative 8 – HBB II – Wolfrist betrifft weder die landes- noch die regionalplanerische Festlegung eines Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege.

In der Gesamtschau wird die **Alternative 1 Atdorf als jene mit den wenigsten nachteiligen Wirkungen bewertet**. Insofern wird das Ergebnis der Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren durch die vertiefte Alternativenuntersuchung zum Planfeststellungsantrag bestätigt.

## **2. Regionale Grünzüge (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein Bodensee)**

Regionale Grünzüge werden in den verdichteten Räumen sowie im Zuge von Entwicklungsachsen und in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen als gemeindegrenzenübergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die regionalen Grünzüge dienen der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind.

In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.

**Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur** sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind **ausnahmsweise** zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Im Zuge der weiteren Planung des Vorhabens ist zwischenzeitlich von einer höheren Flächeninanspruchnahme des Regionalen Grünzug von 63,07 ha statt 49,8 ha auszugehen.

In der weiteren Planung ist unter Berücksichtigung der Maßgaben 2.9 und 2.12 der Raumordnerischen Beurteilung im Bereich Schindelgraben eine zentrale Erddeponie für den Massenausgleich vorgesehen, mit der insbesondere auch die Arsenproblematik bewältigt werden soll. Entsprechend § 2 Landesbauordnung BW und der Begründung zum Plansatz 3.1.1 gelten Aufschüttungen als bauliche

---

<sup>5</sup> Fachgutachten und Berichte – Planungsgrundlagen, Untersuchung von Alternativen; Text F.XXII, ATD-GE-PFA-F.22-00010-IC-Alternativen-Z.0, S. 149

Anlage der technischen Infrastruktur. In den Ausführungen zur Umsetzung der Maßgaben 2.9 und 2.12 im Zuge des Planfeststellungsverfahrens (A.V.7.1, S147 ff) wird ausgeführt, dass zum Standort der Deponie Schindelgraben keine Alternative besteht, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, da

- die Deponie Schindelgraben nahe am Anfallort der Ausbruchsmassen am Betriebsgelände Wehr liegt
- mit der Deponie Schindelgraben ein Abtransport nach Süden durch die Innenstadt von Wehr vermieden wird
- anstelle der Deponie Schindelgraben bei einem Abtransport per LKW gen Norden Lärm- (in Bezug auf das VSG bei Wehratal mit Vorkommen des Rauhfußkauzes) und Stickstoffimmissionen (FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ Stickstoffempfindliche Flechten) nicht auszuschließen sind
- die steilen Hanglagen des Wehratals aus topographischen Gründen für alternative Standorte ungeeignet sind
- eine Vorbelastung des unteren Bereichs des Schindelgrabens durch Deponienutzung beim Bau des PSW Wehr gegeben ist
- die Deponiekapazität im Bereich des Schindelgrabens die Konzentration auf einen Deponiestandort ermöglicht
- der Massen- und -abtransport teilweise per Förderband möglich ist.

Angesichts der fehlenden Alternative wird das Pumpspeicherwerk Atdorf trotz höherer Flächeninanspruchnahme im Regionalen Grünzug weiterhin als vereinbar mit dem Plansatz 3.1.1 des Regionalplanes erachtet.

### **3. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee)**

Entsprechend dem Plansatz 3.2.1 sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden.

Im Raumordnungsverfahren wurde im Bereich des Haselbeckens eine Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme von 2 ha regional bedeutsamer Biotope ermittelt, die im Regionalplan 2000 als Schutzbedürftige Bereiche Naturschutz festgelegt sind. Der Anteil bedeutender Biotoptypen lag bei 0,54 ha.

In der Raumordnerischen Beurteilung vom Dezember 2010 wird - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 14.7.2010 – ausgeführt, dass die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen zu bewerten sind, eine naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens auf raumordnerischer Ebene nicht abschließend möglich ist, sondern auf der nachgeordneten Ebene des Planfeststellungsverfahrens weitergehende und vertiefende Untersuchungen zur Ermittlung der naturschutzfachlichen Bewertung des betroffenen Bereichs erforderlich sind.

Mit Verweis auf die Maßstäblichkeit der Regionalplanung, die Randlage der betroffenen Fläche und das Verhältnis zwischen Raumordnung und Naturschutzrecht wurde dann konstatiert, dass ein **Widerspruch** zu raumordnerischen Vorgaben im Hinblick auf schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege **nicht zu erkennen** ist.

Die vertiefte Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung ergibt eine mögliche Beeinträchtigung schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege in

einem Gesamtumfang von 12,33 ha, die sich entsprechend Tabelle 10. S. 155 im Teil A.V wie folgt aufteilen:

Inanspruchnahme Schutzbedürftiger Bereiche durch	Raumordnungsverfahren		Planfeststellungsverfahren		Anmerkung im Planfeststellungsantrag
	insgesamt	davon bedeutende Biotoptypen	insgesamt	davon mit besonderer oder hervorragender Bedeutung	
Flächeninanspruchnahme durch Vorhabensbestandteile davon	2,00 ha	0,54 ha	6,96 ha	5,24 ha	
- Haselbecken	2,00 ha		3,16 ha	1,50 ha	Endgültiger Funktionsverlust
- Deponie Schindelgraben	-		2,54 ha	2,52 ha	Rekultivierung vorgesehen, Charakter als schutzwürdiger Bereich bleibt erhalten
- sonstige Flächen	-		1,26 ha	1,23 ha	
Erhebliche Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkung	-		4,90 ha	4,83 ha	Charakter als schutzwürdiger Bereich bleibt erhalten
<b>Zwischensumme</b>	<b>2,00 ha</b>	<b>0,54 ha</b>	<b>11,86 ha</b>	<b>10,08 ha</b>	
Erhebliche Beeinträchtigung durch Gehölzrückschnitt	-		0,47 ha	0,47 ha	Charakter als schutzwürdiger Bereich bleibt erhalten
<b>Summe insgesamt</b>	<b>2,00 ha</b>	<b>0,54 ha</b>	<b>12,33 ha</b>	<b>10,54 ha</b>	

### **3.1 Flächeninanspruchnahme im Bereich Schutzbedürftiger Bereiche infolge von Grundwasserabsenkungen**

#### **Haselbecken:**

Im Bereich des Haselbeckens handelt es sich um eine ausschließlich randliche Betroffenheit des Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege. Aus Sicht des Regionalverbandes stellt diese Vergrößerung im randlichen Bereich keine wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse gegenüber der Raumordnerischen Beurteilung von 2010 dar.

#### **Deponie Schindelgraben**

Die Inanspruchnahme einer Fläche von 2,54 ha eines schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege durch die Deponie des Schindelgrabens ist durch die Raumordnerische Beurteilung 2010 nicht abgedeckt. Die Deponie Schindelgraben stellt einen zentralen Bereich des schutzbedürftigen Bereiches dar. Das weitgehende Hineinkragen der Deponie in den Schutzbedürftigen Bereich kommt fast einer Zerschneidung des Bereiches gleich und betrifft gemäß den Erhebungen und Bewertungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie fast ausschließlich Bereiche einer besonderen oder hervorragenden Bedeutung (2,52 ha).

Den Ausführungen im Planfeststellungsantrag, dass der Charakter als Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erhalten bleibe, da nach Abschluss der Bauphase des PSW Atdorf eine Rekultivierung mit naturnahem Wald einschließlich eines Waldrandes sowie artenreichem Grünland in Kombination mit Gebüsch, Gehölzen und Hecken vorgesehen ist, kann nicht gefolgt werden.

Mit einer Deponierung werden die standörtlichen Verhältnisse grundsätzlich verändert und die der Festlegung zugrundeliegenden Biotoptypen überlagert/beseitigt. Entsprechend der Begründung des Plansatzes 3.2.1 ist Ziel des Biotopschutzes die Erhaltung abgegrenzter Lebensräume mit einer standortspezifischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und umfasst zu diesem Zweck die in den Bereichen herrschenden Umweltbedingungen.

Die Flächeninanspruchnahme im Schutzbedürftigen Bereich durch die Deponie Schindelgraben kann nicht vor dem Hintergrund der Bereichsschärfe der regionalplanerischen Festlegung gesehen und ein Eingriff in diesen verneint werden. Auch wenn die Deponie Schindelgraben eine Umsetzung wesentlicher Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung von 2010, insbesondere der Maßgaben 2.9 und 2.12 bedeutet, ist aus Sicht des Regionalverbandes ein Zielverstoß gegeben.

### **3.2 Erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich Schutzbedürftiger Bereiche infolge von Grundwasserabsenkungen**

Durch Drainagewirkung von Untertagebauwerke wird eine erhebliche Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope und Quellen (3,43 ha) und Fließgewässer (1,47 ha) infolge von Grundwasserabsenkungen prognostiziert.

Laut Erläuterungsbericht handelt es sich um zahlreiche, kleine Teilflächen. Die kartographische Darstellung der Vorhabensbestandteile des PSW Atdorf und der Biotope mit erheblichen Beeinträchtigungen (Teil A.V Antrag und Erläuterungsbericht – Erläuterungsbericht, ATD-GE-PFA-A.05-00100-IQG-Erläuterungsbericht-Z.0, Abbildung 23, S. 154) erlauben es nicht, die betroffenen Bereiche im Detail

nachzuvollziehen. Da der Antragsteller es ablehnt, vorhabensbezogene Geodaten bereitzustellen kann der Sachverhalt nur eingeschränkt geprüft werden.

Gerade Bereiche mit besonders ausgeprägten Standortverhältnissen (feuchtnass/grundwassergeprägt, trocken, nährstoffarm) sind von besonderer standörtlicher Bedeutung, entsprechend hoch ist ihre Schutzwürdigkeit und in den tendenziell nivellierten Landschaften auch ihre -bedürftigkeit. Dies gilt insbesondere für das kleinräumige Mosaik unterschiedlichster Standorte hoher biologischer Vielfalt der grund- und oberflächenwassergeprägten Schwarzwaldtäler. Die Beschreibung der möglichen Veränderungen (Teil A.V Antrag und Erläuterungsbericht – Erläuterungsbericht, ATD-GE-PFA-A.05-00100-IQG-Erläuterungsbericht-Z.0, Abbildung 23, S. 158) macht deutlich, dass die für die Ausdifferenzierung und Schutzwürdigkeit relevanten Standortverhältnisse/Umweltbedingungen nachteilig verändert werden können.

Entsprechend der Begründung des Plansatzes 3.2.1 ist Ziel des regionalen Biotopschutzes die Erhaltung abgegrenzter Lebensräume mit einer standortspezifischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und umfasst zu diesem Zweck die in den Bereichen herrschenden Umweltbedingungen. Der Ausführung, dass aufgrund der Beibehaltung einer Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Charakter als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege erhalten bleibt kann nicht gefolgt werden.

Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Bewertung ist auch für diese Bereiche von einem Zielverstoß auszugehen.

### **Fazit Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege**

Auch in der weitergehenden Alternativenbetrachtung im Planfeststellungsverfahren erweist sich die Alternative 1 Atdorf als die mit den wenigsten nachteiligen Umweltwirkungen.

Die im Vergleich zum Raumordnungsverfahren zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Überformung von Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege resultieren aus der weiteren Ausformung der Planung sowie der Umsetzung von Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung für die weitere Planung.

Aus Sicht des Regionalverbandes ist im Bereich der Deponie Schindelgraben sowie der punktuellen Überformungen durch Drainagewirkungen von einem Zielverstoß auszugehen. **Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Bewertung** ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine Zielabweichung vertretbar, da keine zumutbare Alternative besteht, die erhöhte Inanspruchnahme schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutzpflege und Landschaftspflege nicht zuletzt auf der Umsetzung der Maßgaben 2.9 und 2.12 der Raumordnerischen Beurteilung beruht und die zusätzliche Überformung durch nachteilige Drainagewirkung sehr kleinteilig erfolgt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Aus regionaler Sicht wird dem Antrag auf Zielabweichung seitens des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee zugestimmt.

Im Hinblick auf die zusätzliche Bedeutung des überwiegend betroffenen Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege als international bedeutsamer Wildtierkorridor Jura - Schwarzwald (Glaserberg/Todtmoos (Hochschwarzwald) - Eggberg / Egg (Hochschwarzwald)) sind die Möglichkeiten zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nicht vermeidbarer beeinträch-

tigter Funktionen vollumfänglich auszuschöpfen und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Nicht zu verkennen ist, dass ein PSW Atdorf in Umfang und Intensität sehr hohe Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben wird. Ob und inwiefern die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen geeignet sind und den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen, obliegt der Beurteilung durch die Fachplanungen und den Verbänden.

## **II. Anmerkungen zu Antragsteil B.XIII „Berücksichtigung Wirkungen mit anderen Projekten“**

### **1. Vorbemerkung/Rückblick**

Die Schluchseewerk AG plant seit vielen Jahren den Neubau des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf (PSW) als Stromspeicher, das Planfeststellungsverfahren findet derzeit statt. Dies bedeutet, dass das PSW bereits genehmigt und seine konkrete örtliche Lage zu einem Zeitpunkt festgelegt sein wird, zu dem der Autobahnabschnitt A 98.6 (Schwörstadt-Wehr-Bad Säckingen-Murg) weitergeplant und in die Planfeststellung übergeführt werden soll. Beide Großbauprojekte stehen demnach in einem Spannungsverhältnis. Wenn das PSW genehmigt sein sollte, setzt dieses Vorhaben als zuerst genehmigte Planung rechtliche Zwangspunkte, die bei den weiteren Planungen und der Trassenwahl im Abschnitt 98.6 zu berücksichtigen sind. Daraus resultierte ein Raumkonflikt.

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) hat im Raumordnungsverfahren 2010 die Raumverträglichkeit des Projektes PSW und auch dessen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Autobahnplanung (A 98) festgestellt.

Folglich war klar, dass bei Realisierung des PSW die „Nördliche Bergseevariante“ durch den Bau des Haselbeckens nicht mehr umsetzbar war und insofern nur noch die nach § 16 Bundesfernstraßengesetz linienbestimmte „Südliche Bergseevariante“ und die teilweise außerhalb des linienbestimmten Trassenkorridors liegende „Röthekopfvariante“ als mögliche Autobahntrassen im Raum Wehr/Bad-Säckingen zur Verfügung standen. Die Stadt Bad Säckingen favorisierte die nördlichste Variante (Röthekopfvariante), damit die Trassenführung in einem sicheren Abstand zum Kurgebiet erfolgen kann und Quellfassungen nicht tangiert werden. Die Stadt Wehr stand der Röthekopfvariante im Hinblick auf die Wehratalbrücke und das Gebiet Wihler ablehnend gegenüber.

Aus Sicht der Raumschaft ergab sich ein zusätzliches Planungserfordernis, da die Großvorhaben Hoahrheinautobahn und PSW aufgrund ihres Umfangs und ihrer spezifischen Problematik die Koordinierung der in ihrem Gebiet potentiell betroffenen Interessen durch weitere Planung benötigten. Der vorgenannte Raumkonflikt zwischen den beiden Großbauprojekten Hoahrheinautobahn im Abschnitt A 98.6 und dem Unterbecken (Haselbecken) des geplanten PSW machte eine Koordination der Planungen aus regionaler Sicht unabdingbar. Bereits 2010 sah man das Erfordernis, gutachterliche Überlegungen anzustellen, wie beide Großbauprojekte unabhängig ihres zeitlichen Verwirklichungsstandes so umgesetzt werden können, dass die Verwirklichung und Umsetzung des einen Projektes zu nicht notwendigen weiteren Einschränkungen bei der Verwirklichung des anderen Projektes führen. Zielsetzung war die notwendige Koordination und Abstimmung der beiden Großprojekte sowie die Sicherung der noch möglichen Trassenvarianten im Bereich A 98.6. Der notwendige Spielraum für eine „Konsenslösung“ in der Region sollte somit erhalten bleiben.

Der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee und der Landkreis Waldshut haben 2011 zusammen mit den Städten Bad Säckingen und Wehr sowie der Schluchseewerk AG die Initiative ergriffen, einen Konsens der bisher widerstreitenden Interessen vor allem zwischen den Städten Bad Säckingen und Wehr zu erreichen. Durch die Pla-

nungen des PSW wurde die Autobahnvariante im Abschnitt A 98.6 mit der größten Aussicht auf eine kommunale Einigung („Nördliche Bergseevariante“) unmöglich (s.o.). Es wurde daher ein Projekt einer Machbarkeitsstudie formuliert mit dem Ziel eine Autobahntrasse zwischen Schwörstadt und Murg zu finden, die sowohl das Unterbecken (Haselbecken) des PSW ermöglicht, gleichzeitig aber auch die Interessen der Städte Bad Säckingen und Wehr berücksichtigt.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie, die Konsenstrasse, hat die bisherigen Aussagen des Vorhabensträgers, RP Freiburg eine Talvariante im Abschnitt A 98 5 sei auf Autobahnniveau (A1) nicht machbar, widerlegt. Mit der abschnittsübergreifenden Konsenstrasse im Bereich der Abschnitte 5 und 6 wurde eine ernstzunehmende Autobahnvariante entwickelt, die 2014 neben anderen Trassenvarianten vom Land Baden-Württemberg für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) angemeldet wurde und im aktuellen Entwurf des BVWP enthalten ist (s.u.).

## **2. Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen PSW sowie Autobahn A 98, Abschnitte 5/6**

Im Antragsteil B.XIII „Berücksichtigung der Wirkung mit anderen Projekten“<sup>6</sup> ist unseres Erachtens die Datenlage nicht vollständig und korrekt dargestellt. So wird unter B.XIII.2.1.1 dargelegt, dass der Abschnitt A 98.5 um rund 3 km verkürzt und zukünftig östlich des Wolfgrabentals endet. Nach unserem Kenntnisstand endet der Abschnitt westlich der Wolfgrabenbrücke.

Richtig ist, dass hinsichtlich des neuen Abschnitts A 98.6 (Wolfgrabenbrücke) bis zur Anschlussstelle Rothaus im Osten noch keine Trasse endgültig festgelegt ist und hier im östlichen Bereich diesen Abschnitts zwischen den Trassen, südliche Bergseetrasse, Röthekopfvariante und Konsenstrasse zu unterscheiden ist (siehe B XIII.2.1.3).

Prämisse der o.g. neuen Abschnittsbildung war, dass beide Varianten (Bergtrasse oder Abstieg ins Tal) im Abschnitt A 98.6 weiter realisierbar bleiben und eine Vorfestlegung vermieden wird. Die Verkehrswirksamkeit des vorgezogenen Teilstücks der A 98.5 lässt sich nur dann realisieren, wenn eine Verbindung von Wolfgrabenbrücke und B 34 geschaffen wird (Abstieg Schwörstadt). Der Abstieg Schwörstadt („Talabstieg“) wurde als Anbindung konzipiert, die man zur Autobahn ausbauen kann (**siehe Anlage 1**). Falls es zu einer Bergtrasse käme, könnte diese Anbindung bestehen bleiben.

Insofern ist es augenscheinlich fehlerhaft, wie unter B XIII.2.1.3.2 beschrieben, dass die Röthekopfvariante als eine Bergtrassenvariante oberhalb von Bad Säckingen nicht mehr zur Diskussion steht, da die Variante Bergtrasse zwischen Schwörstadt und Wehr/Brennet im (alten) Abschnitt A 98.5 nicht weiterverfolgt wird.

Der im März 2016 veröffentlichte Entwurf des BVWP enthält im Raum Wehr/Bad Säckingen insgesamt 4 Trassenvarianten (**siehe Anlage 2**). Eine davon ist die „Bergtrasse mit Röthekopfvariante“. Bereits das im Jahr 2013 durchgeführte Bürgerforum am Hochrhein hat ergeben, dass alle vier untersuchten Varianten machbar sind und sich keine Vorzugsvariante aufdrängt. Insofern kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass die Bergtrassenvariante nicht mehr Gegenstand der Trassendiskussion im Abschnitt A 98.6 ist. Insofern muss die „Bergtrasse mit Röthekopfvariante“ als weitere Variante im Rahmen des Planfestellungsverfahrens zum PSW Atdorf untersucht werden.

---

<sup>6</sup> Schluchseewerk, Antragsteil B.XIII, Berücksichtigung Wirkungen mit anderen Projekten, ATD-GE-PFA-B.13-00100-IC-Berücksichtigung Wirkung-Z.0, S.5 – S.10

Ein Autobahntunnelbau birgt die Gefahr der Destabilisierung des Beckens und zudem eines möglichen Wassereintrittes in den Tunnel. Wie bereits in der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom Dezember 2010 dargelegt, muss das Haselbecken so abgedichtet sein, dass das Versickern von Wasser in einem Umfang verhindert wird, welches Einwirkungen auf die südliche Bergseetrasse und die entsprechende Untertunnelung hat (siehe Maßgabe 2.15). Ob dies durch die natürlichen geologischen Verhältnisse erreicht oder durch künstliche Maßnahmen sichergestellt wird, muss die Vorhabensträgerin im Rahmen der Bauausführung klären und umsetzen.

Die südliche Bergseevariante darf durch einen früheren Bau des PSW nicht verunmöglicht oder unzumutbar tangiert werden. Gemäß den in B.XIII.2.3.2 getroffenen Aussagen sind maßgebliche Beeinflussungen der südlichen Bergseevariante infolge des Haselbeckens nicht zu erwarten.

Zusätzlicher Hinweis: Das RP Freiburg lässt derzeit (2016) die Auswirkungen des Autobahnbaus auf die Heilquellen in Bad Säckingen untersuchen. Ein Teil der Bohrungen wird auf den möglichen Autobahntrassen erfolgen (Trassenbohrungen). Bei den geohydrologischen Erkundungen geht es darum, die Grundwasserströme und den Verlauf der Heilquellen zu erkunden. Zudem wird erkundet, ob es noch bislang unbekannte Grundwasservorkommen gibt, die den Bau der Autobahn beeinträchtigen könnten. Es wird angeregt, die Ergebnisse des laufenden Bohrprogrammes auch im weiteren Verfahren für das PSW zu berücksichtigen.

#### **Fazit PSW Atdorf sowie Autobahn A 98, Abschnitte 5/6:**

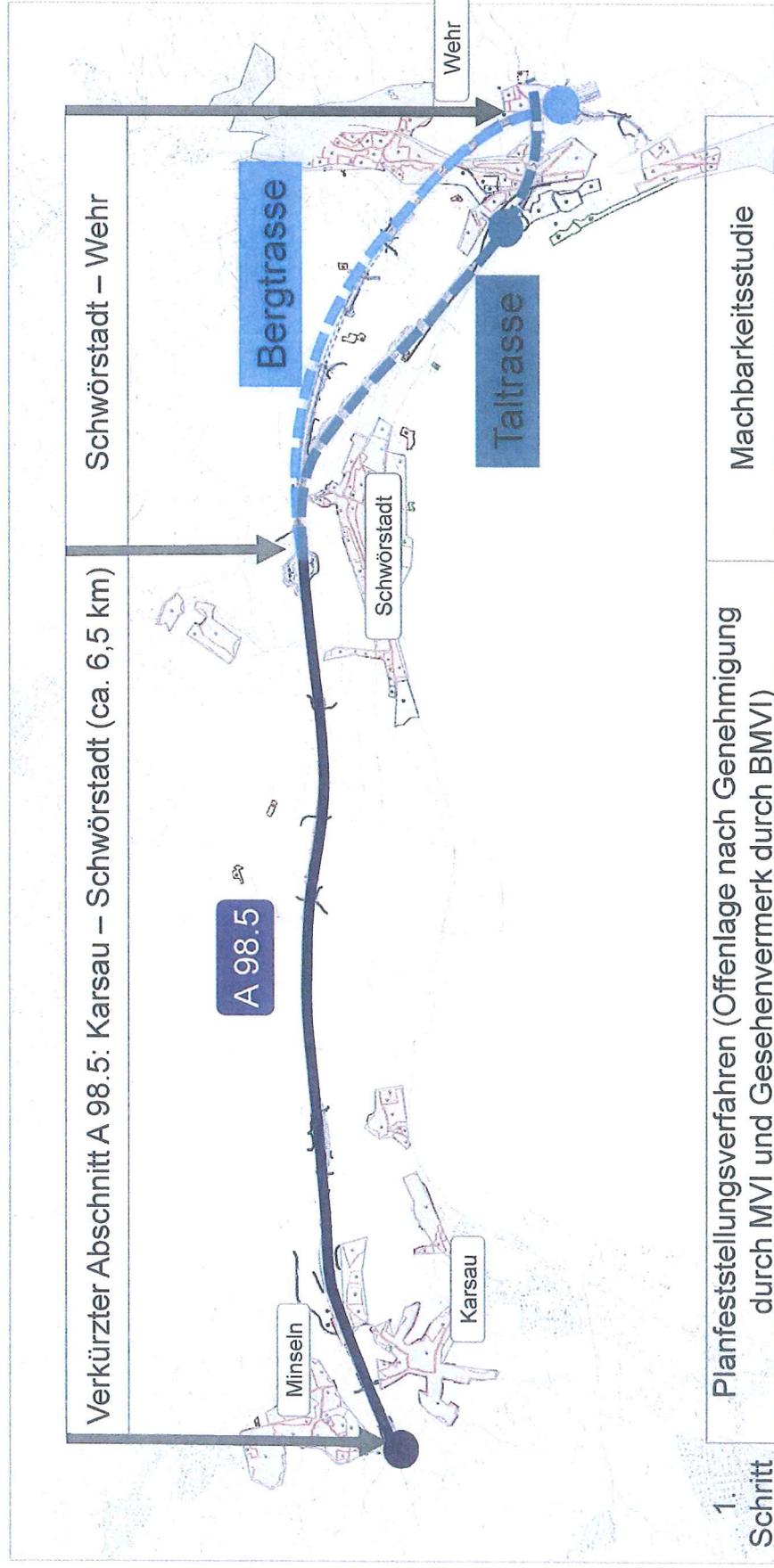
Es ist wichtig, dass im neuen Abschnitt A 98.6 (früher A 98.5) im Abschnitt zwischen Wolfsgrabenbrücke und Wehr/Brennet sowohl die amtlich favorisierte Bergtrasse als auch die Taltrasse freigehalten wird und nicht durch den Bau des PSW (Zuleitungen) unzumutbar tangiert wird. Gerade diese Offenheit der Planungsführung trotz erfolgter Linienbestimmung im vorgenannten Abschnitt muss auch in den Antragsunterlagen bzw. im Rahmen des Erörterungsverfahrens zum Ausdruck kommen, da beispielsweise unter B XIII.2.2.2 (aufgegebene Bergtrasse im ursprünglichen Abschnitt A 98.5) dies fehlerhaft dargestellt ist und nicht dem aktuellen Stand der Überlegungen entspricht. Da die Trassenführung im neuen Abschnitt A 98.6 beginnend mit der Wolfsgrabenbrücke im Westen in Richtung Osten heftig diskutiert und auch „umstritten“ ist (Bürgerforum), müssen beide Trassen am Berg und im Tal freigehalten werden, insbesondere auch insoweit, dass losgelöst mit welcher Trasse die A 98 im Abschnitt Wolfsgrabenbrücke bis Wehr/Brennet umgesetzt wird, auch alle Anschlussmöglichkeiten in Richtung Bad Säckingen (Röthekopfvariante, südliche Bergseetrasse und Konsenstrasse (Kombitrasse) noch möglich bleiben, um innerhalb dieser Variantenauswahl die beste Trassierung umsetzen zu können. Losgelöst von rechtlichen Überlegungen und dem Stand des Verfahrens im alten Abschnitt 6 (Wehr/Brennet bis Anschlussstelle Rothaus) müssen diese Varianten auch politisch offengehalten werden, um der A 98 in möglichst breitem Konsens zum Durchbruch zu verhelfen.

### **3. Kompensationsflächen für das PSW und den Bau der A 98**

Für die beiden Großprojekte PSW und A 98 sind Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Die derzeit zur Diskussion stehenden 4 Trassenvarianten im Raum Bad Säckingen sind bei der Planung von Ausgleichsflächen von Anfang an zu berücksichtigen. Zudem darf die Planung des PSW Atdorf nicht dazu führen, dass im Raum Bad Säckingen für die Autobahnplanung künftig keine Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung stehen. Eine Koordinierung der Ausgleichsmaßnahmen für beide Planungen in dem Sinne, dass etwa Doppelbelegungen von Flächen vermieden werden, ist soweit wie möglich zu gewährleisten.



# A 98.5 Rheinfelden-Karsau – Schwörstadt



# A 98.6 Schwörstadt - Murg

